

**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft der
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland¹**

Vom 2. Dezember 2016²

¹ Red. Anm.: Die Geschäftsordnung trat gemäß § 6 Satz 2 der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 11. Oktober 2025 (KABl. 2025 A Nr. 125 S. 299) mit Ablauf des 10. Oktober 2025 außer Kraft.

² Red. Anm.: Die Geschäftsordnung wurde nicht bekannt gemacht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich diese Geschäftsordnung nach Veröffentlichung der Neufassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Dezember 2016 gemäß § 11 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes¹ gegeben.

§ 1

Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die in § 11 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes¹ genannten Aufgaben wahr.

§ 2

Mitgliedschaft und Zusammenkünfte

(1) ¹Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Leiterinnen und Leiter der Kirchenkreisverwaltungen. ²Im Vertretungsfall nehmen stellvertretende Leiterinnen und Leiter an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kommt im Regelfall viermal jährlich zusammen. ²Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft kann darüber hinaus zusätzliche Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft einberufen.

§ 3

Vorstand

(1) Die Arbeitsgemeinschaft überträgt durch Wahl einem Mitglied den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von drei Jahren.

(2) ¹Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen werden. ²Er terminiert die regelmäßigen Zusammenkünfte, legt die Tagesordnung fest und entscheidet über den Ort der Zusammenkunft sowie über die einzuladenden Gäste und Sachverständigen. ³Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied vertritt die Arbeitsgemeinschaft für die laufenden Geschäfte und lädt mit einer Frist von im Regelfall einer Woche zu den Zusammenkünften der Arbeitsgemeinschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Das vorsitzende Mitglied leitet die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft und trägt dafür Sorge, dass eine Niederschrift gefertigt wird.

¹ Red. Anm.: Der Verweis war bereits während des Geltungszeitraums veraltet.

§ 4

Beschlüsse

- (1) Jeder Kirchenkreis hat eine Stimme.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Kirchenkreise vertreten sind.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. ³Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Dezember 2016 in Kraft.

